

Oberschule oder andere staatliche Bildungsanstalt besuchen und kein eigenes Einkommen haben bzw. kein Stipendium erhalten.

- (7) 1. Bei Stipendienempfängern, die Einkommen aus nicht eigener Arbeit haben (Mieten, Pachten und Renten — außer VdN-Renten — sowie laufende staatliche Unterstützung bei Unfall und Invalidität), wird das Einkommen, das 70 DM im Monat übersteigt, auf das Stipendium angerechnet. Einkommen und Stipendiumsatz kann für Studierende der Universitäten und Hochschulen bis zu 260 DM und für Studierende der Fachschulen bis zu 230 DM im Monat betragen;
2. für Stipendienempfänger, die eine laufende staatliche Unterstützung bei Unfall und Invalidität beziehen, kann das monatliche Einkommen bis zu 400 DM betragen, wobei der Stipendienanteil maximal die Höhe des Grundstipendiums erreichen darf; *
3. Staatlicher Kinderzuschlag zur Rente und Zuschläge für Pflegekinder bleiben unberücksichtigt;
4. das Einkommen der Eltern bzw. Stiefeltern ist bei der Gewährung von Stipendien an Studierende, die vor Erlaß des Wehrpflichtgesetzes nach mindestens 4jähriger Dienstzeit in der Nationalen Volksarmee oder anderen bewaffneten Organen in Ehren entlassen wurden, und an Studierende, die nach Erlaß des Wehrpflichtgesetzes nach mindestens 3jähriger Dienstzeit in der Nationalen Volksarmee oder anderen bewaffneten Organen in Ehren entlassen wurden, nicht zu berücksichtigen.

§ 4

Höhe des Stipendiums

(1) Das monatliche Stipendium beträgt für den im § 1 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 aufgeführten Personenkreis 190 DM für Studierende der Universitäten und Hochschulen bzw. 160 DM für Studierende der Fachschulen.

(2) Das monatliche Stipendium beträgt für den im § 1 Abs. 1 Ziffern 3 bis 7 aufgeführten Personenkreis 140 DM für Studierende der Universitäten und Hochschulen bzw. 110 DM für Studierende der Fachschulen.

(3) Das monatliche Stipendium beträgt für Schüler ohne vorherige Berufsausbildung, die als Absolventen der allgemeinbildenden und erweiterten polytechnischen Oberschule das Studium an einer Fachschule aufnehmen:

1. wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 gegeben sind
 - 130,— DM im 1. Studienjahr
 - 145,— DM im 2. Studienjahr
 - 160,— DM im 3. und 4. Studienjahr
2. wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Ziffern 3 bis 7 gegeben sind
 - 90,— DM im 1. Studienjahr
 - 100,— DM im 2. Studienjahr
 - 110,— DM im 3. und 4. Studienjahr

(4) Das monatliche Grundstipendium für Fachgrundschüler (Absolventen der Grundschule) beträgt:

1. wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 gegeben sind
 - 70,— DM im 1. Studienjahr
 - 90,— DM im 2. Studienjahr
 - 110,— DM im 3. Studienjahr
 - 135,— DM im 4. Studienjahr
2. wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Ziffern 3 bis 7 gegeben sind
 - 50,— DM im 1. Studienjahr
 - 65,— DM im 2. Studienjahr
 - 75,— DM im 3. Studienjahr
 - 90,— DM im 4. Studienjahr.

§ 5

Studienbeihilfen

(1) An Studierende, die nicht im Kreis der Stipendienempfänger aufgeführt sind, kann an Universitäten und Hochschulen eine monatliche Studienbeihilfe von 80 DM und an Fachschulen in Höhe von 60 DM gewährt werden, wenn das Bruttoeinkommen der Eltern den Betrag von 600 DM im Monat nicht übersteigt. Die Einkommensgrenze erhöht sich jeweils um 50 DM für jedes weitere zu versorgende Kind.

(2) Bei Bedürftigkeit kann auch anderen Studierenden an den Universitäten und Hochschulen eine Studienbeihilfe bis zu 80 DM im Monat und an Fachschulen bis zu 60 DM im Monat gewährt werden.

§ 6

Zusatzstipendium

(1) Ein Zusatzstipendium von monatlich 80 DM können erhalten:

1. Studierende der Universitäten, Hoch- und Fachschulen, denen eine staatliche Auszeichnung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen verliehen wurde, wenn sie vor Aufnahme des Studiums mindestens 5 Jahre (ohne Lehrzeit) in der sozialistischen Wirtschaft, in staatlichen Organen oder in Institutionen der Partei der Arbeiterklasse bzw. der demokratischen Parteien und Massenorganisationen gearbeitet haben;
2. Studierende der Universitäten, Hoch- und Fachschulen, die vor Erlaß des Wehrpflichtgesetzes nach mindestens 4jähriger Dienstzeit in der Nationalen Volksarmee oder anderen bewaffneten Organen in Ehren entlassen wurden, und Studierende, die nach Erlaß des Wehrpflichtgesetzes nach mindestens 3jähriger Dienstzeit in der Nationalen Volksarmee oder anderen bewaffneten Organen in Ehren entlassen wurden.

(2) Eine Dienstzeit in der Nationalen Volksarmee oder anderen bewaffneten Organen wird den in Ziff. 1 genannte Tätigkeit entsprechend angerechnet.